

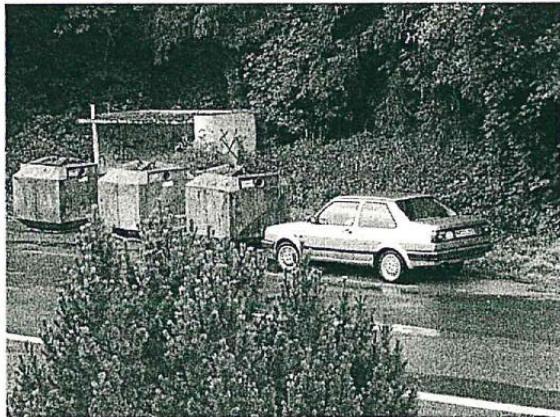
Anlage 1

Sitzung Bezirksvertretung Eilpe/Dahl am 01.12.2015

Mitteilung

hier: und Bushaltewarthehäuschen in Rummenohl, Heedfelder Straße

Nachdem der Hagener Entsorgungsbetrieb durch eine neue Anordnung der Glascontainer an der Heedfelder Straße den Standort sicherer gestalten konnte, ist mit dem Freischnitt von Vegetation durch Herrn Peter Neuhaus und einer optischen Aufwertung in Form eines neuen Anstrichs aus Mitteln der Bezirksvertretung die Gesamtsituation deutlich verbessert.



gez. Bleicker

BVED 01.12.2015

Mitteilung
Beantwortung einer Frage

Anlage 2

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Stadt Hagen
VB 4/BV-2

Eing:

19. Nov. 2015

HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister



Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und
Wohnen

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Ilona Schaefer, Zimmer B 424
Tel. (02331) 207 3495
Fax (02331) 207 2460
E-Mail ilona.schaefer@stadt-hagen.de

Herrn
Gisbert Schmitz
Riemerschmidstr. 29
58093 Hagen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

60/04, 16.11.2015

Ihre Anfrage in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe-Dahl am 28.10.2015 betreffend Straßenzustand „Hamperbach“

Sehr geehrter Herr Schmitz,

in der o. g. Sitzung merkten Sie zur ausgelegten Mitteilung bezüglich des Straßenzustands des Hamperbach am dortigen Steinbruch an, dass die Straßenschäden (Löcher) auf der öffentlichen Fläche einfach zu groß seien. Auch die Reinigungsfahrzeuge des Steinbruches könnten dies nicht schaffen. Sie baten die Verwaltung um Beseitigung der schlimmsten Stellen dort.

Hierzu verweise ich auf das an Sie gerichtete Schreiben des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen vom 22.10.2015.

Wie hier bereits erwähnt, wurde der Straßenzustand im Bereich des Steinbruchbetriebs vom Straßenbaulasträger – Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen 60 – und dem Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH überprüft; es wurde festgestellt, dass sich die Straße in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Für die Beseitigung der Straßenschäden stehen im Haushalt der Stadt Hagen zurzeit leider keine Mittel zur Verfügung.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Sch

Schwemin
Fachbereichsleiter
2. D. BV 2 zur Kenntnis



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

BVED 01.12.2015

Mitteilung

Anlage 5
(7 Seiten)

HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen
VB 4/BV-2

10. Nov. 2015

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

[REDACTED]

Rechtsamt

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Dr. Eversberg, Zimmer B.257

Tel. (02331) 207 2847

Fax (02331) 207 2430

E-Mail rechtsamt@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

30 B-24, 05.11.2015

Fragen zu geplanten Windenergieanlagen im Hagener Süden

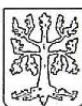
Sehr geehrter [REDACTED]

in der vg. Angelegenheit sind Ihre in der Einwohnerfragestunde der Bezirksvertretung Eilpe-Dahl am 28.10.2015 gestellten Fragen von dem Leiter der Geschäftsstelle der Bezirksvertretung, Herrn Bleicker, an das Rechtsamt der Stadt Hagen herangetragen worden, da Ihre Fragen nur zum Teil in der vg. Sitzung unmittelbar durch den Bezirksbürgermeister beantwortet werden konnten. Unbeantwortet geblieben sind Ihre Fragen zu Ziff. 2 bis 5, die sich u. a. auf die Frage der Befangenheit von Ratsmitgliedern beziehen.

Mit dem Begriff der Befangenheit wird umgangssprachlich ein Tatbestand umschrieben, der vom Gesetz – hier von der Regelung in § 31 GO NRW – als „Mitwirkungsverbot“ bezeichnet wird. Die vg. gesetzliche Regelung gibt den allgemeinen Rechtsgedanken wieder, dass jemand, der ein konkretes Interesse an einer bestimmten Entscheidung hat, wegen drohender Interessenkollision an dieser Entscheidung nicht mitwirken darf. Das Mitwirkungsverbot ist kein pauschaler Ausschluss von der Entscheidung, sondern enthält in dem umfangreichen § 31 GO NRW eine Vielzahl von Einzelregelungen, die insgesamt auf der Annahme beruhen, dass ein Ausschluss nur gerechtfertigt ist, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, d. h. eine natürliche oder juristische Person direkt berührt (vgl. Articus/Schneider, Erl. 1. Zu § 31 GO NRW). Dies vorausgeschickt, werden Ihre einzelnen Fragestellungen unter Punkt 2 bis 5 wie folgt beantwortet:

Zu 2.: Befangenheit von Ratsmitgliedern

Der Ausschluss eines Ratsmitglieds von einer Sitzung/Abstimmung kann nicht auf Antrag eines Bürgers erfolgen. Wer nach § 31 GO NRW ausgeschlossen ist, hat kraft Gesetzes eine sog. Offenbarungspflicht. Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder einer Bezirksvertretung sind aufgrund der Regelung in § 31 Abs. 4 GO NRW verpflichtet, selbst zu prüfen, ob sie von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung an einer Angelegenheit ausgeschlossen sind. Derjenige, in dessen Person das Mitwirkungsverbot zum Tragen kommt, hat dies der zuständigen Stelle unauf-



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

gefordert anzugeben. Die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Oberbürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksbürgermeister und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes (siehe § 44 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

Die rechtliche Bewertung und abschließende Entscheidung darüber, ob im Einzelfall von einem Mitwirkungsverbot nach § 31 GO NRW auszugehen ist, liegt in den Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, bei dem jeweils zuständigen Gremium (Rat, Bezirksvertretung, Ausschuss). Dies ergibt sich aus der Regelung in § 31 Abs. 4 S. 2 GO NRW.

Zeigt der Betroffene den Ausschließungsgrund zu spät an, also etwa nach der Entscheidung, ist durch Beschluss die Verletzung der Offenbarungspflicht festzustellen (§ 43 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW). Ausdrückliche Sanktionen nennt das Gesetz nicht. Strafe und Ordnungsgeld sind daher nicht zulässig. Für Ratsmitglieder kommt unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 4 Buchst. b) GO NRW eine Schadensersatzpflicht in Betracht.

Eine grundlegende Voraussetzung für die Annahme eines Mitwirkungsverbots nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 GO NRW besteht darin, dass die Entscheidung des Gremiums dem jeweils Betroffenen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Bei der hier in Rede stehenden Beratung von sog. Bauleitplänen, wozu auch der FNP gehört, ist insoweit die Kontrollüberlegung anzustellen, ob der Ratsherr im Rahmen eines gegen den Plan gerichteten Normenkontrollverfahrens i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – antragsbefugt wäre und damit zulässigerweise selbst einen gegen den in Rede stehenden Plan gerichteten Normenkontrollantrag stellen könnte (vgl. OVG Münster, NVWBl. 1995,339). Eine Antragsbefugnis im Sinne der vg. Regelung ist nur in den Fällen anzunehmen, in denen jemand ein Grundstück entweder innerhalb des Plangebiets hat oder das Grundstück an das Plangebiet angrenzt, sofern er von der Planung hinreichend betroffen ist (vgl. Articus/Schneider, Erl. 4. zu § 31 GO NRW). An der Entscheidung über die Aufstellung des FNP dürfen hiernach diejenigen Ratsmitglieder nicht mitwirken, die in diesem Sinne von der Planung betroffen sind. Darüber hinaus kommt ein Mitwirkungsverbot für solche Ratsmitglieder in Betracht, die zu dem Personenkreis des § 31 Abs. 2 GO NRW gehören. Das sind z. B. diejenigen Personen, die gegen Entgelt bei einem Unternehmen beschäftigt sind, denen die Entscheidung des Rates einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und nach den tatsächlichen Umständen ein „Interessenwiderstreit“ möglich ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW). Hier muss im Einzelfall differenziert werden: Ergibt sich aus der Art der Beschäftigung, dass ein Interessenwiderstreit nicht vorliegen kann, so liegt kein Mitwirkungsverbot vor.

Zu 3.: Öffentliche/namentliche Abstimmungen

Abstimmungen im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen sind im Regelfall öffentlich. Dies ergibt sich aus den Regelungen der Geschäftsordnung des Rates, wonach eine geheime Abstimmung nur dann erfolgen muss, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Rats- bzw. Ausschussmitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Rats-/Ausschussmitgliedern (§ 15 Abs. 6 GeschO).

Zu 4. und 5.: Haftungsrisiken von WEA-Konzentrationszonen

Zu den Haftungsrisiken, die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan (FNP) bestehen, hat sich die Verwaltung aufgrund einer diesbezüglichen Anfrage der CDU-Fraktion in der BV Hohenlimburg vom 01.05.2015 ausführlich in der als Anlage beigefügten öffentlichen Stellungnahme vom 18.05.2015 (Drucks.-Nr. 0495/2015) geäußert. Die BV Hohenlimburg hat diese Stellungnahme in der Sitzung am 20.05.2015 zur Kenntnis genommen.

Da sich die Sach- und Rechtslage bzgl. der von WEA-Konzentrationszonen ausgehenden Risiken seit Mai d.J. nicht grundlegend geändert hat, kann an dieser Stelle zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der beigefügten Öffentlichen Stellungnahme verwiesen werden. Was die Belastung durch sog. Infraschall anbelangt, ist insbesondere der in dieser Stellungnahme zitierte Beschluss des VG Aachen vom 23.03.2015 (Az. 6 L 76/15) nicht als überholt anzusehen. Ebenso wie das VG Aachen gelangt bspw. auch das VG Ansbach in einem aktuellen Urteil vom 16.09.2015 (Az. 11 K 15.00630, zit. nach JURIS) zu dem Ergebnis, dass es keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf gibt, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Eine wesentliche Kernaussage des zuletzt genannten Urteils lautet wie folgt:

„... Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über Messtechnik und -verfahren liegen aber ersichtlich nicht vor, geschweige denn die notwendigerweise politische Grundentscheidung, welches Maß an Belastung dem Einzelnen insoweit zumutbar ist und ob und gegebenenfalls welche Grenz- oder Richtwerte anzusetzen sind. Bis zu einer etwaigen verbindlichen Festlegung kann daher eine Verwaltungspraxis – gestützt auf DIN – nicht beanstandet werden, da die entsprechende Lebenserfahrung davon ausgeht, dass jenseits der Wahrnehmungsschwelle eine gesundheitsschädliche Wirkung grundsätzlich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.“

Ich hoffe, dass Ihre Fragestellungen damit ausreichend beantwortet sind.

Im Auftrag

Gez.

Dr. Eversberg
Stadt. Rechtsdirektor

Anlage

2. Kopie an

FB OB

VB 4

BV-2A

zur Kenntnis.

R 5/M

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

61

Betreff: Drucksachennummer: 0495/2015

Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 5 Geschäftsordnung

hier: Haftungsrisiken von WEA-Konzentrationszonen

Beratungsfolge:

20.05.2015 BV Hohenlimburg



Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage der CDU-Fraktion in der BV Hohenlimburg vom 01.05.2015 wie folgt Stellung:

1) Allgemeine Feststellungen

Spätestens seit dem Altlasten-Urteil des BGH vom 21.12.1989 i. S. Dortmund-Dorfstfeld dürfte in der Bevölkerung bzw. in der kommunalen Praxis der Bauleitplanung ein Bewusstsein dafür vorhanden sein, dass Ratsmitglieder als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen sind und sie u. U. im Einzelfall von den geschädigten Personen für den fehlerhaften Inhalt von Bebauungsplänen haftbar gemacht werden können.

BGH, Urt. v. 21.12.1989, Az. III ZR 118/88, BGHZ 109,380:

„b) Die an der Aufstellung des Bebauungsplans "In W 203" beteiligten Ratsmitglieder hatten nach ihrem Wissensstand und den ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen schon bei der Planungsentscheidung und deren Vorbereitung, d. h. in dem Zeitraum von 1977 bis 1979, hinreichende objektive Anhaltspunkte dafür, dass wegen der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes Gesundheitsgefahren drohen konnten. (....)

II. 1. Der Senat hat sich inzwischen in seinen Urteilen vom 26. Januar 1989 (BGHZ 106, 323) und vom 6. Juli 1989 (III ZR 251/87, für BGHZ vorgesehen = VersR 1989, 961) grundsätzlich zur Haftung der Gemeinde (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) für die Überplanung von "Altlasten" geäußert. Er hat dort entschieden, dass die Amtsträger einer Gemeinde die Amtspflicht haben, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die den zukünftigen Bewohnern des Plangebietes aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen (dort: wegen Verunreinigungen des Bodens durch "Altlasten" aus einer ehemaligen Nutzung als Mülldeponie). Diese Amtspflicht besteht jedenfalls gegenüber demjenigen als "Dritten", der ein nach der planerischen Ausweisung dem Wohnen dienendes Grundstück mit noch zu errichtendem Wohnhaus erwirbt. Die Haftung wegen einer Verletzung dieser Amtspflicht umfasst auch Vermögensschäden, die die Erwerber dadurch erleiden, dass sie im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Planung Wohnungen errichten oder kaufen, die nicht bewohnbar sind.“

Diese Rechtsprechung des BGH zur Haftung von Amtsträgern nach § 839 BGB lässt sich jedoch auf die möglichen Gefahren, die von Windenergieanlagen und Konzentrationsflächen für die angrenzende Wohnbebauung ausgehen, nicht ohne weiteres übertragen. Die Gesundheitsgefahren, die nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis von Windenergieanlagen ausgehen, sind in einem aktuellen Beschluss des VG Aachen näher beschrieben, insbes. was die Belastung durch sog. Infraschall anbelangt:

VG Aachen, Beschluss vom 23.03.2015, Az. 6 L 76/15, zit. nach IURIS:

„Das Schallgutachten ist daher nach allen Betrachtungen "auf der sicheren Seite" und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Schädliche Lärmbeeinträchtigungen zu Lasten des Antragstellers sind nicht zu erwarten.“

Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich auch nicht mit Blick auf die vom Antragsteller beanstandete Belastung durch Infraschall. Es gibt es keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

Vgl. u. a. VG Bayreuth, Urteil vom 18. Dezember 2014 - B 2 K 14.299, juris Rn. 71; OVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21. Mai 2014 - 3 M 236/13 -, juris Rn. 20; Hessischer VGH, Beschluss vom 26. September 2013 - 9 B 1674/13 -, juris Rn. 30; VG Gera, Urteil vom 09. Juli 2013 - 5 K 237/12 Ge -, juris Rn. 98 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 22. Mai 2006 - 8 B 2122/05 -, juris Rn. 30; vgl. ebenso: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Februar 2012, http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf (abgerufen am 23. März 2015), sowie die Materialien des Landesumweltamtes NRW "Sachinformationen zu Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen" und "Windenergieanlagen und Immissionsschutz", Materialien Nr. 63, 2002.

Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG gehen von dem Vorhaben auf das Grundstück des Antragstellers nach alledem nicht aus."

Natürlich muss bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen mit größtmöglicher Sorgfalt von den beteiligten Amtsträgern, und damit auch von den Ratsmitgliedern bei der Beschlussfassung über die Ausweisung von Vorranggebieten mit der größtmöglichen Sorgfalt darauf geachtet werden, dass für die jeweils angrenzende nächste Wohnbebauung keine Gesundheitsgefahren verursacht werden. Die einschlägige Rechtsprechung überprüft die Vereinbarkeit der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsentscheidungen mit dem geltenden Recht insbesondere unter dem Gesichtspunkt des „**Gebots der Rücksichtnahme**“.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme wird von der Rechtsprechung verneint, wenn die genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Windkraftanlagen einen bestimmten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung einhalten. Als allgemeine Faustregel hat sich aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG, des OVG Münster und anderer Oberverwaltungsgerichte in den letzten 5-10 Jahren der Grundsatz herausgebildet, dass von einem Verstoß gegen das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahme jedenfalls dann nicht auszugehen ist, wenn der Abstand zwischen der nächsten Wohnnutzung und der Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage (Nabenhöhe einschließlich Rotorradius) beträgt. Als Minimalabstand zur nächsten Wohnnutzung wird die 2-fache Höhe der jeweiligen Anlage angesehen.

Bei der Beurteilung von Amtshaftungsansprüchen nach § 839 BGB durch die Zivilgerichte kommt i. Ü. die sog. Kollegialgerichtsrichtlinie zum Tragen. Hiernach scheidet - vereinfacht ausgedrückt - eine Haftung von Amtsträgern für Gesundheits- oder Vermögensschäden Dritter von vornherein aus, wenn ein mit mehreren Berufsrichtern besetztes Gericht (sog. Kollegialgericht) in einem nicht nur summarischen Verfahren keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme geäußert hat (vgl. BGH, NJW 1998, S. 751 ff.). Unabhängig hiervon dürfte eine Amtshaftung nach § 839 BGB, sofern diese von den Voraussetzungen her überhaupt in Betracht käme, nur die mit der abschließenden Beratung und Beschlussfassung befassten Ratsmitglieder, aber nicht die vorberatend befassten Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen treffen. Werden bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebenen Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung eingehalten und keine sonstigen nachbarschützenden Vorschriften verletzt, ist das Handeln der Amtsträger einschl. der Rats- und Ausschussmitglieder insgesamt rechtmäßig und löst keine Amtshaftungsansprüche aus. Denn eine Amtshaftung nach § 839 BGB setzt in jedem Fall eine rechtswidrige und schuldhafte Dienstpflichtverletzung voraus, die im Einzelfall zu einem nachweisbaren Schaden geführt hat.



Der in der Anfrage vom 01.05.2015 angesprochene „Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs“ ändert an der vorstehend beschriebenen Rechtslage nichts.

2) Besondere Feststellungen

Für den Bereich Hohenlimburg gelten im Übrigen noch folgende besondere Feststellungen:

Ausgehend von der noch relativ neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sog. harten und weichen Tabuzonen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, Az. 4 CN 2/11), ist die Planung von Vorranggebieten auch im Stadtbezirk Hohenlimburg so angelegt, dass diese Tabuzonen berücksichtigt wurden. Harte Tabuzonen scheiden von vorneherein als Konzentrationszonen aus. Es handelt sich hierbei um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Dies sind lt. vorgenanntem Urteil Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhäufigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldfächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparks und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatSchG). Harte Tabuzonen stellen tatsächliche oder rechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung dar und sind absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene nicht überwindbar.

Abstandsvorgaben für die weichen Kriterien existieren nicht. Auch der LEP oder der Windenergieerlass NRW definieren keine zwingenden Metervorgaben. Der Plangeber verwendet weiche Kriterien nach seiner Maßgabe, um aus städtebaulichen Gründen eine WEA-Nutzung zu unterbinden und die damit zu einem Ausschluss von Flächen für zukünftige WEA führen. Diese Abstände müssen gerechtfertigt werden, da der Windenergienutzung "substanzell Raum" im Stadtgebiet zu gewähren ist. Eine unzulässige Negativ- oder Verhinderungsplanung soll damit vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

Die vom Rat beschlossenen weichen Abstandskriterien (bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 150 m) für das Wohnen im Außenbereich betragen 300 m, für Wohnbauflächen des FNPs 500 m. Derzeit wird im Rahmen des FNP-Verfahrens „Windenergie“ in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde (69/5) geprüft, diese Abstände im Minimum auf die dreifache Anlagenhöhe (= 450 m) festzulegen. Nach den Vorgaben des OVG Münster (vgl. Beschl. v. 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09) dürfte dann keine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnbebauung und damit kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegen. Eine intensive Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist allerdings in jedem Fall vorzunehmen.

Protokoll der 12. Sitzung des Arbeitskreises Einzelhandel

Ort: Rathaus an der Volme, A 202
 Datum: 30.09.2015
 Beginn: 16.00h
 Ende: 18.40h
 Sitzungsleiter: Thomas Grothe
 Protokollantin: Dorothee Jacobs
 Teilnehmer: s. Teilnehmerliste

TOP 1: Begrüßung

Herr Grothe begrüßt die Anwesenden und informiert über den aktuellen Verfahrensstand der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes.

TOP 2: Sachstand zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes

Frau Jacobs erläutert die wesentlichen Ergebnisse und Zielsetzungen des Konzeptes. Im Zusammenhang mit der Nachnutzung von Max Bahr wird der Umgang mit der geplanten Ansiedlung des Möbelanbieters auf der Haßleyer Insel diskutiert. Die Größenordnung der Randsortimente muss dabei berücksichtigt werden. Herr Grothe verweist auf den Beschluss des STEA, dass der Standort auf der Haßleyer Insel Priorität hat. Für die Eckesey Straße müsste das Planungsrecht geändert werden. Herr Meier kritisiert das Verhalten des Möbelanbieters, die Fläche in Emst zu blockieren.

Herr Lohmann möchte einen dauernden Leerstand in Eckesey verhindern. Die BV Mitte hat sich für eine Möbelansiedlung an diesem Standort ausgesprochen.

Frau Dewitt berichtet über die Schwierigkeiten bei der Vermarktung des Objektes.

TOP 3: Westerbauer: Brandt-Gelände

Herr Bleja berichtet über geplante Veränderungen der Verkaufsflächen und den Abstimmungsprozess. Umfangreiche Gutachten sind erforderlich. Es wurde entschieden, dass der V+E-Plan erarbeitet wird unter Einbeziehung des Gesundheitszentrums.

In der anschließenden Diskussion werden die Auswirkungen von Sortimentsverschiebungen innerhalb der Verkaufsflächen behandelt. Herr Bleja bekräftigt, dass die Verkaufsfläche und die Sortimente städtebaulich verträglich sein müssen. Bei Veränderungen ist eine neue Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich, da gerade im Segment der Drogerieartikel höhere Umsätze generiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Gevelsberg und die Genehmigungsbehörden dies nicht mittragen werden.

TOP 4: Hohenlimburg: Am Somborn

Herr Bleja erläutert die Ausgangslage und die Zielsetzung, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gebiet durch Planungsrecht zu steuern. Durch die Ausweisung eines SO-Gebietes soll einerseits der Bestand (Berlet) planungsrechtlich abgesichert werden sowie eine Verlagerung und Vergrößerung des LIDL ermöglicht werden, wenn dafür im Umfeld die Neuansiedlung weiteren Einzelhandels ausgeschlossen wird. Dazu gehört auch die verpflichtende Aufgabe der Einzelhandelsnutzung im NETTO am Alemannenweg. Die geplante Ansiedlung eines Drogeremarktes wird von der Verwaltung als zentrenschädlich bewertet. Mögliche Verkaufsflächen und Sortimente sind im Vorfeld durch den Einzelhandelsgutachter zu klären.

TOP 5: Eilpe: Verlagerung des ALDI

Herr Grothe berichtet über die Planungen zur Verlagerung des ALDI an der Hasselstraße und einer Verkaufsflächenerweiterung auf 1200m² VK. Für den neuen Standort an der Eilper Straße / Kurfürstenstraße müssten mehrere Gebäude abgerissen werden. Dafür ist jedoch der Beschluss des Rates zur Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches erforderlich.

Bezüglich der vom Gutachter empfohlenen Abgrenzung werden von den Mitgliedern keine Einwände erhoben.

TOP 6: Informationen

Bettermann-Gelände

Herr Bleja informiert, dass zunächst Aussagen zu der zukünftigen Entwicklung dieses Areals zu treffen sind. Die schwierigen Bedingungen der Lufthygiene müssen berücksichtigt und Planungsrecht geschaffen werden. Der Antrag für einen Discounter wurde abgelehnt. Es soll kein zentrenschädlicher Einzelhandel auf diesem Grundstück angesiedelt werden.

Innenstadt

Frau Dewitt berichtet über die geplante Eröffnung der Volme-Galerie im Frühjahr 2016 mit Sinn-Leffers (5000m² VK). Weitere Mieter sind noch nicht bekannt. Erfahrungsgemäß besteht eine abwartende Haltung bei den potenziellen Betreibern.

Frau Brühmann unterstützt die Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes und die Aktivitäten in der City.

Die Leerstandssituation in den Galerien und dem Hauptgeschäftsbereich wird diskutiert. Es sind nicht unerhebliche Veränderungen an den Randbereichen des Zentralen Versorgungsbereiches zu erwarten.

Frau Erben beschreibt die Ergebnisse aus einer Passantbefragung von 2014. Grundsätzlich sind keine negativen Frequenzen auszumachen, die Lauflage hat sich erwartungsgemäß eher auf den Raum um die Galerien verschoben. Eine erneute Befragung ist nach der Eröffnung der Volme-Galerie geplant.

Darüber hinaus informiert Frau Erben über die Imagekampagne „Heimat shoppen“.

Integriertes Handlungskonzept Hohenlimburg

Aufgrund der städtebaulich kritischen Situation in der City soll eine Ausschreibung für ein Integriertes Handlungskonzept vorbereitet werden.

Verkaufsflächenerweiterungen der Discounter

Herr Grothe berichtet über Planungen der Discounter zunehmend die Verkaufsflächen auf 1200m² zu erweitern. Die Zielsetzungen der Betreiber zur Standortoptimierung und Konzeptveränderungen werden vorgestellt. Eine Übersicht der derzeitigen Anfragen und Planungen wird anhand der Kriterien des Einzelhandelskonzeptes bewertet.

Bei Standortverlagerungen und Erweiterungen muss die Zielsetzung des Konzeptes berücksichtigt werden.

Vorhalle / Ophauser Straße

Herr Bleja erläutert den Sachstand zur Planung eines Vollsortimenters in Verbindung mit einer Erweiterung des Aldi. Die Ansiedlung muss im Rahmen der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches erfolgen.

TOP 7: Zukunft des AK Einzelhandel

Die Anwesenden stimmen der Zusammensetzung und dem Erhalt des Arbeitskreises zu. Es wird vereinbart einen festen Termin vierteljährlich auszumachen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit Referenten einzuladen.

TOP 8: Verschiedenes

Keine Anmerkungen

Herr Grothe bedankt sich bei den Mitgliedern und beendet die Sitzung.

Hagen, den 1.10.2015

gez. Dorothee Jacobs

Jacobs
Protokollführerin

gez. Thomas Grothe

Thomas Grothe
Sitzungsleiter

Hinweis:

Die vollständige Präsentation der Sitzung ist als Anlage beigefügt.

BVED 01.12.2015

Mitteilung

(2 Seiten)



Stand: 27.11.2015
Seite: 3

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Vorschlag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 Die Grünen, FDP und Die Linke

Hier: Verwendung der Sportpauschale: Kunstrasenplätze Dahl, BSA Haspe, BSA

Boele/Helfe/Kabel

Vorlage: 0895/2015

Beschlussfassung:

Gremium: Rat der Stadt Hagen

Sitzungsdatum: 26.11.2015

Sitzung: RAT/07/2015, Öffentlicher Teil, TOP 4.3

Beschluss:

- X 1. Der Rat beschließt die Aufbereitung und Modernisierung des Sportplatzes Dahl mit Kunstrasen mit folgender Finanzierung aus der Sportpauschale (siehe DS 0895-1/2015):

367.381 €	unverplante Mittel 2016
143.000 €	Rücklage für Kunstrasenplätze
189.619 €	aus Pauschale „Einzelmaßnahmen“ in Höhe von
	250.000 €

<u>700.000 €</u>	gesamt städtische Mittel aus Sportpauschale
------------------	--

Der Verein beteiligt sich mit 100.000 Euro an der Maßnahme.

2. Der Rat beschließt die Aufbereitung und Modernisierung der Bezirkssportanlage Boele/Helfe/Kabel mit Kunstrasen mit der in Drucksache 1066/2015 vorgesehenen Finanzierung. Gelingt es nicht, den Kunstrasen über das Bundesprogramm zu finanzieren, wird der Kunstrasenplatz ohne Tribüne aus Mitteln der Bildungs-/Sportpauschale finanziert.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja	Nein	Enthaltung
OB		1	
SPD	17	1	1
CDU	19		1
Bündnis 90/ Die Grünen	5		
Hagen Aktiv	4		
Die Linke	3		
AfD	2		
FDP	2		
Bürger für Hohenlimburg	1		
Pro Deutschland	1		
Piratenpartei	1		
fraktionslos	1		

 Mit Mehrheit beschlossen

Dafür: 56
Dagegen: 2
Enthaltungen: 2

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Kerstin Eckhoff
Schriftführerin

BVED 01.12.2015

HEB GmbH | Fuhrparkstraße 14-20 | 58089 Hagen



An die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
Herrn Frank Bleicker
Postfach 4249
58042 Hagen

Ansprechpartner	J. Jagusch
Telefon	02331 3544-4104
Fax	02331 25385
E-Mail	j.jagusch@heb-hagen.de
Standort	HEB GmbH - Hagener Entsorgungsbetrieb Verwaltung Fuhrparkstraße 14 – 20 58089 Hagen
Ihr Zeichen	-
Mein Zeichen	HEB/UK
Datum	20.11.2015

Stellungnahme: Bedarfsgerechte Leerung der DC zu den Feiertagen

Der Hagener Entsorgungsbetrieb, bzw. seine Schwesterfirma die Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH, die mit der Leerung der Depotcontainer beauftragt ist, berücksichtigen selbstverständlich das zu den Feiertagen auftretende erhöhte Altpapier- und Altglasaukommen an den öffentlichen Containerstandorten im Stadtgebiet.

Zum einen werden daher die Container im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten vor und nach den Feiertagen so oft es möglich ist geleert. Zum anderen erfolgt auch die Reinigung der öffentlichen Depotcontainerstandorte durch die Straßenreinigung des Hagener Entsorgungsbetriebs im Rahmen der personellen Kapazitäten und Einsatzzeiten rund um die Feiertage so häufig wie möglich.

Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass ein sachkundiger Mitarbeiter an der Sitzung teilnimmt.

Wir hoffen, Ihre Anfrage ausreichend beantwortet zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


i.V. J. Jagusch


i.V. D. Liedtke